



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften
2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung
3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung
4. Impressum

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 620), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2019 (GVBl. LSA S. 924), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 24.09.2020 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

Artikel 1 - Änderungen

1. § 3 Abs. 1 wird mit folgendem Text ersetzt:

Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des regelmäßigen Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes in den Liegenschaften der Stadt Wolmirstedt handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:

Kinder- und Jugendgruppen, bei denen alle Teilnehmer das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von der Betriebskostenbeteiligung befreit.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wolmirstedt, den 25.09.2020

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) sowie

der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 24.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 14.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an:

1. Sitzungen des Stadtrates,
2. Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates,
3. Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Stadtrates, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind und
4. Sitzungen der Fraktionen

erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gesetzesangabe in Satz 1 wird von § 6 Absatz 6 Satz 2 auf § 6 Absatz 5 Satz 2 geändert. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche vom Stadtrat berufen wurden und gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

4. § 5, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3

5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für Fahrten zu den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Sitzungen, sowie zu Ortschaftsratsitzungen, sofern diese im Rathaus in Wolmirstedt stattfinden, erhalten die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 25.09.2020

M. Cassuhn
Bürgermeisterin



3. Änderung der Satzung

zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltende Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.

Artikel 1, Änderung

Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

Zu § 7 Umlagesatz

Abs. 1

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020:

- a) für den Flächenbeitrag 8,76 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten
- b) für den Erschwerungsbeitrag 4,86 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten

Abs. 2

Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent-Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.

Artikel 2, Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Wolmirstedt, 25.09.2020

M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt